

§ 8. Besondere Vereinbarungen

.....
.....

§ 9. Schriftform, Vertragsauslegung und Gerichtsstand

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; zu deren Wahrung genügt Briefwechsel.

(2) Für die Auslegung dieses Vertrages gilt deutsches Recht.

(3) Als Gerichtsstand ist vereinbart.

....., den 19 ..

Unterschrift des Urheberberechtigten:

....., den 19 ..

Unterschrift der Filmfirma:

*

Optionsvertrag

(Herausgegeben von der Reichsschrifttumskammer, Reichstheaterkammer und der Reichsfilmkammer)

Zwischen (Urheber; Verleger) einerseits — im folgenden kurz „Urheberberechtigter“ genannt — und der Filmherstellungsfirma andererseits — im folgenden kurz „Filmfirma“ genannt — wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Urheberberechtigte hält sich an das anliegende Vertragsangebot vom über den Erwerb des Weltverfilmungsrechts für das erschienene Werk von auf die Dauer von drei Monaten, d. h. bis zum gebunden (Option).

§ 2

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn dem Urheberberechtigten die von der Filmfirma unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages innerhalb der Frist des § 1 zugeht.

§ 3

Läßt die Filmfirma das Werk vor Annahme des Vertragsangebotes benutzen oder bearbeiten, so gelten insoweit die Bestimmungen des anliegenden Vertragsangebots, insbesondere des § 4. Der Werkstitel darf zum Filmtitel-Schutzregister erst nach Annahme des Vertragsangebots angemeldet werden.

§ 4

Für die Einräumung der Option zahlt die Filmfirma an den Urheberberechtigten 15 v. H., bei 20 000 RM übersteigenden Entgelten 10 v. H. des im Vertragsangebot bezeichneten Pauschalbetrages nach § 7 Abs. 1.

§ 5

Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Optionsfrist kann die Filmfirma die Option gegen Zahlung der gleichen Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Urheberberechtigten einmalig um drei Monate verlängern.

§ 6

Wird das Vertragsangebot durch die Filmfirma angenommen, so werden die gezahlten Optionsbeträge auf den vertraglich zu zahlenden Pauschalbetrag angerechnet.

§ 7

Für diesen Optionsvertrag gilt gleichfalls § 9 des anliegenden Vertragsangebots.

....., den 19 ..

Unterschrift des Urheberberechtigten:

....., den 19 ..

Unterschrift der Filmfirma:

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung vom 20. September 1935 über die Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig.

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren angeordnet:

Einzig er Paragraph

Wer Übersetzungs- oder Verlagsrechte ins Ausland verkauft, ist verpflichtet,

1. ein möglichst gebundenes Exemplar unverzüglich nach Erscheinen porto- und kostenfrei an die Deutsche Bücherei in Leipzig einzusenden,
2. gleichzeitig die für die bibliographische Verzeichnung notwendigen Angaben zu machen, soweit sie nicht in dem Druckstück schon enthalten sind, insbesondere über
 - a) den deutschen Originaltitel,
 - b) die Vornamen des Verfassers oder Herausgebers und des Übersetzers,
 - c) das Erscheinungsjahr der Übersetzung,
 - d) den Ladenpreis oder die Ladenpreise,
 - e) den dem Buchhandel gewährten Rabatt.

Berlin, den 3. Dezember 1943

Der Präsident der Reichskulturkammer
(gez.) Dr. G o e b b e l s

Veröffentlicht im »Völkischen Beobachter«, Süddeutsche Ausgabe, 355. Ausg. vom 21. Dezember 1943.

Die Reichsschrifttumskammer ersucht die deutschen Original-Verlage, nach Möglichkeit auch je ein Exemplar der auf Grund früherer Verträge im Auslande erschienenen Übersetzungen und Lizenzausgaben einzusenden und die bibliographischen Angaben zu machen. Die gleiche Bitte richtet die Reichsschrifttumskammer an die Autoren, die ohne Einschaltung eines deutschen Verlegers Verlags- oder Übersetzungsrechte ins Ausland verkauft haben.

Verlängerung der Verjährungsfristen

Der Reichsjustizminister veröffentlicht im Reichsanzeiger (Nr. 101 v. 11. 12. 1943) die „Verordnung über Verjährungsfristen“ vom 9. 12. 1943. Sie betrifft diejenigen Ansprüche aus Warenlieferungen, Dienstleistungen, Frachtforderungen sowie Forderungen aus Verpflegung, Miete, Gehalt, Lohn, Gebühren, Honoraren, Zinsen usw., deren Verjährungsfrist in den §§ 196 und 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zwei bzw. vier Jahre bemessen ist. Soweit solche Ansprüche am 15. Dezember 1943 nicht schon verjährt waren, verjähren sie nicht vor dem *Schluß des Jahres 1944*. Die Verjährungsfristen sind in diesen Fällen also um ein Jahr verlängert worden. Die Verlängerung gilt sinngemäß für die gleichartigen Ansprüche, die in den §§ 1480 und 1486 des in den Alpen- und Donaugauen geltenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches genannt sind. Die Verordnung gilt nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Aufruf zum Reichsberufswettkampf

Betriebsführer, Betriebsobmänner, Männer und Frauen, Jungen und Mädels in Druck und Papier.

Der Führer selbst hat die Deutsche Jugend zum Kriegsberufswettkampf aufgerufen und damit die restlose Teilnahme zu einer Ehrenpflicht gemacht. So wie in den Reichsberufswettkämpfen der Friedensjahre die Jugend von Druck und Papier mit ihrer Beteiligung immer an der Spitze aller Berufsgruppen stand, muß auch in diesem Kriegsberufswettkampf bewiesen werden, daß der Berufs- und Leistungswille unserer Jugend sich über alle Schwierigkeiten des Krieges hinweg erhalten hat. Betriebsführer, Betriebsobmänner, Meister und Ausbildungsleiter müssen dafür Sorge tragen, daß jeder Jugendliche unserer Betriebe seine Verpflichtung, an diesem Wettkampf der Leistungen teilzunehmen, erkennt und sich mit allem Eifer für die beste Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben einsetzt. Der Reichsberufswettkampf ist die Möglichkeit für alle Jugendlichen, gemäß ihrem Können und ihrer Leistung den Platz im Berufsleben zu erreichen, den sie sich wünschen, nach dem jeder strebsame Mensch trachtet.